

PRÄAMBEL

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild,
an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe,
der Leitungs- und Funktionsträger
sowie aller sonstigen Mitarbeiter
orientieren:

Der Verein pflegt eine
Kultur der Achtsamkeit, der Toleranz,
zwischenmenschlicher Harmonie und Integration.
Im Sinne eines universellen Humanismus
schafft der Verein Voraussetzungen,
um das buddhistische Geistesgut
mit der westlichen Geisteskultur zu verbinden.

Der Verein fördert neben den traditionellen buddhistischen Studien auch und
insbesondere soziale Projekte, Umweltprojekte und insbesondere die
Ausbildung und den Lebensunterhalt von ordinierten Frauen in Asien.

MARPA LOBDRA GERMANY
gehört zum nationalen und internationalen SchülerInnen-Netzwerk
MARPA, der Initiative des tibetischen Gelehrten
Khenpo Tsultrim Gyamtso Rinpoche.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Steuerbegünstigter Vereinszweck und Gemeinnützigkeit der Körperschaft.....	2
§ 3	Aufgaben.....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	5
§ 5	Beiträge.....	6
§ 6	Organe des Vereins.....	6
§ 7	Vorstand.....	7
§ 8	Vereinsmitgliederversammlung.....	8
§ 9	Abteilungen des Vereins	10
§ 10	Kassenprüfer.....	10
§ 11	Protokollierung.....	10
§ 12	Datenschutzklausel.....	11
§ 13	Auflösung des Vereins.....	11
§ 14	Inkrafttreten	12

VEREINSSATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen MARPA LOBDRA GERMANY e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied in der DBU - Deutsche Buddhistische Union und der Karma Kagyu Gemeinschaft Deutschland e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 STEUERBEGÜNSTIGTER VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DER KÖRPERSCHAFT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - (2.1) Die Erhaltung und Förderung der Bildung und Weiterbildung in der buddhistischen Geisteswissenschaft, insbesondere der tibetisch buddhistischen Tradition, wobei die Schwerpunkte auf dem Studium der buddhistischen Philosophie und Entwicklung von Meditation liegen, auf Übersetzung, Publikation und Archivierung buddhistischer Texte und Lehrmaterial asiatischer Literatursprachen
 - (2.2) Der Erhalt und die Förderung buddhistischer Ethik, buddhistischer Tiefenpsychologie und Heilkunde, buddhistischer Tiefenökologie und Wirtschaftsethik, buddhistischer Kunst.
 - (2.3) Die Vermittlung, Förderung und den Dialog einer auf ethischen Grundsätzen beruhenden Gewaltlosigkeit gegenüber Mensch, Tier und Natur und sich für Toleranz und Verständigung in Spiritualität, Kultur, Gesellschaft und Umwelt einzusetzen.
 - (2.4) Die Unterstützung anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts und nicht-staatlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts wie klösterliche Einrichtungen und ihnen angeschlossenen Hochschulen im In- und Ausland, die den Erhalt der buddhistischen Geisteswissenschaft fördern. Der Verein bezweckt durch eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen aus sozialen, wissenschaftlichen und spirituellen Bereichen den Wissens- und Erfahrungsaustausch zu intensivieren und zum Wohl der Gesellschaft nutzbar zu machen.
-

- (2.5) Die Förderung der Fürsorge für Ordinierte, Praktizierende und Lernende der buddhistischen Geisteswissenschaft.
 - (2.6) Soziales Engagement im nächsten Umfeld als auch im In- und Ausland, z.B. Förderung des Studien- und Lebensunterhalts buddhistischer Nonnen in Asien
 - (2.7) Umweltprojekte im In- und Ausland zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts-pauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 AUFGABEN

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Förderung der Organisation und Durchführung an einem Studien-Curriculum, das dem Standard der Hochschulen (Shedra) an buddhistischen Klöstern entspricht und das Studium buddhistischer Philosophie und Ethik anhand von Quellen-Literatur sowie buddhistische Logik und Meditation
- (2) Förderung der Organisation und Durchführung von Studien, Forschung, Praxis und Informationsaustausch, die den Vereinszwecken entsprechen, einmalige und regelmäßige, multilinguale Vorträge, Workshops, Studienlehrgänge, Meditationskurse und Klausuren
- (3) Förderung des interreligiösen Dialogs und Austauschs auf den Gebieten der Wissenschaft, Philosophie, Ethik, Psychologie, Heilkunde, ökologischer Nachhaltigkeit, Wirtschaftsethik, asiatischer Sprachwissenschaft und Kunst
- (4) Förderung der Entsendung von Referenten zu Vorträgen, Seminaren, Dialogen, Schulen etc.
- (5) Verpflichtung von Ordensleuten, Dozenten, Übersetzern, Dolmetschern, Künstlern etc. für Veranstaltungen der Weiterbildung zur Erfüllung der Vereinszwecke
- (6) Förderung und Durchführung von Sprachkursen in den buddhistischen Literatursprachen, insbesondere Tibetisch und Sanskrit, Ausbildung von Übersetzern und Dolmetschern
- (7) Förderung von Übersetzungen, Publikationen und deren Erhaltung durch Archivierung buddhistischer Schriften, Dokumentation von Studienmaterial in Schrift, Audio und Video

- (8) Förderung seelsorgerischer Tätigkeiten und spiritueller Betreuung zu ethischem Verhalten

 - (9) Förderung der Information über die buddhistische Tiefenpsychologie

 - (10) Förderung buddhistischer Heilkunst durch Information, Seminare und Vorträge insbesondere in buddhistischem Yoga

 - (11) Förderung der Information über Kunsthistorik im Buddhismus, Förderung von Kursen in buddhistischer Malerei, Kalligraphie, Musik etc., wie im Ausdruck von spirituellen Tänzen und der Vertonung buddhistischer Texte in Metrik

 - (12) Förderung der Information über die Grundlagen buddhistischer Wirtschaftsethik und Austausch mit gemeinnützigen Körperschaften mit dieser Thematik

 - (13) Förderung der Organisation und Durchführung von Studien- und Pilgerreisen insbesondere zu historischen, buddhistischen Stätten und zu Lehrgängen, die der Vereinssatzung entsprechen

 - (14) Förderung zur Schaffung und Erhaltung von Stätten im Sinne von Absatz (1) wie Klöstern und ihnen angeschlossenen Hochschulen)

 - (15) Förderung durch Beschaffung von Gegenständen, die den genannten Vereinszwecken dienlich sind, wie Studienmaterial, Bücher, rituellen Gegenständen etc.

 - (16) Förderung buddhistischer Ordensgemeinschaften insbesondere von Nonnen in Asien. Förderung von Lernenden und Praktizierenden der buddhistischen Geisteswissenschaft

 - (17) Förderung von sozialen Aktivitäten, wie insbesondere Förderung verstärkter Hilfsbereitschaft zwischen buddhistischen Gemeinschaften

 - (18) Förderung von Gewaltlosigkeit gegenüber Tier und Natur und der Transformation zu einer nachhaltigen Gesellschaft, Förderung von Information, Vorträgen, Kursen über Tiefen-Ökologie, Förderung von umweltschützenden Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene sowie Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Umweltorganisationen

 - (19) Förderung der Zusammenarbeit mit Universitäten und buddhistischen Dachverbänden, Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sei es auf regionaler oder internationaler Ebene.
-

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Antrag für Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck eingereicht. Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung, die sie bei der Antragstellung erhalten, anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (4) Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch Vorschläge und schriftliche Anträge für die Mitgliederversammlung einreichen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt mit vollendeter Abwicklung nach Auflösung der Körperschaft, mit Ausschluss, Ableben oder freiwilligen Austritt.
- (7) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - wegen massivem unethischen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

- (8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Gebühren teilzunehmen, was das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich klärt. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages.

§ 5 BEITRÄGE

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Ehrenmitglieder, ggf. geistliche Leiter und Ordensmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften.
- (6) Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben sein. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein für eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht vorher unverzüglich mitgeteilt hat.
- (7) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- (1) Gesamtvorstand (siehe § 7)
(2) die Versammlung ordentlicher Mitglieder (siehe § 8),

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

- (1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind drei. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. In dieser Satzung soll das Rotationsprinzip des Vorstandes angeregt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der

vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter für gewisse Geschäfte gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen können durch die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit ihres Amtes enthoben werden, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung durch die Vereinsmitgliederversammlung über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 8 VEREINSMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und weitere Ehrenämter dieser Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt), und Änderungen der Vereinszwecke
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung

zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmen 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 ABTEILUNGEN DES VEREINS

- (1) Für die im Verein getätigte Umsetzung der Vereinszwecke können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen und Gruppen gebildet werden. Beispielsweise MARPA LOBDRA BERLIN, DÜSSELDORF etc. Den Abteilungen und Gruppen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich der Umsetzung der Vereinszwecke tätig zu sein. Die Satzung des Hauptvereins gilt für alle Gruppierungen entsprechend und ist für die Abteilungen des Vereins verbindlich.
- (2) Jede Abteilung oder Gruppe hat einen Hauptleiter. Der Hauptleiter ist ordentliches Mitglied des Vereins.
- (3) Die Abteilungen und Gruppen können kein eigenes Vermögen bilden. Gruppenspezifische gebundene Spenden können nach Absprache mit dem Vorstand von den Gruppen für vereinszweckgebundene Aktivitäten verwandt werden.
- (4) Die Abteilungen und Gruppen können keine Verträge abschließen. Dies bleibt dem Verein vorbehalten.

§ 10 KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 11 PROTOKOLLIERUNG

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 12 DATENSCHUTZKLAUSEL

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 (4) dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Körperschaft:

Förderverein für das internationale Begegnungs- und Studienzentrum
MARPA e.V.

Postadresse:
MARPA e.V.
Fliederweg 15
D-82319 Starnberg

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu
verwenden hat.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung

am 17. Juni 2017

in Berlin

beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister
in Kraft.